

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-vorteile-aus-der-elektro-fahrradueberlassung-vom-arbeitgeber-an-den-arbeitnehmer.html>

 15.01.2020

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Vorteile aus der (Elektro-)Fahrradüberlassung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit dem Erlass vom 09.01.2020 die steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern aktualisiert. Der geldwerte Vorteil beträgt bei privater Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, bei Erstüberlassung zwischen dem 31.12.2018 und dem 01.01.2031, für das Kalenderjahr 2019 1% der halbierten und ab dem Kalenderjahr 2020 1% eines Viertels der Bemessungsgrundlage.

Hintergrund

Mit dem am 13.03.2019 veröffentlichten Erlass zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern (siehe [Deloitte Tax-News](#)) machen die Länder zum einen von der Festsetzung von Durchschnittswerten für Sachbezüge von Arbeitnehmern im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG und zum anderen vom Ansatz einer reduzierten Bemessungsgrundlage für überlassene Fahrräder nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 Gebrauch.

Der von den obersten Finanzbehörden der Länder aktualisierte Erlass vom 09.01.2020 hat die steuerlichen Regelungen zur Vorteilsbewertung für die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer bis 2031 verlängert und angepasst. Der Erlass vom 09.01.2020 tritt an die Stelle des Erlasses vom 13.03.2019 und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Mit der Überarbeitung werden die durch das Jahressteuergesetz 2019 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) geänderten Rahmenbedingungen für die Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen auf die Besteuerung des Vorteils aus der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrades übertragen. So wurde mit der gesetzlichen Änderung für Fahrzeuge die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden/werden und die keine Kohlendioxidemission je gefahren Kilometer haben sowie der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 Euro beträgt, die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1%-Regelung auf nur noch ¼ des Brutto-Listenpreises abgesenkt.

Verwaltungsanweisung

Entgegen der Verwaltungsanweisung vom 13.03.2019 beträgt der monatliche Durchschnittswert der privaten Nutzung nur für das Kalenderjahr 2019 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich Umsatzsteuer für Fahrräder.

Ab dem 01.01.2020 ist als Vorteil für die Überlassung des Fahrrades 1% eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dies gilt dann auch für alle Fahrrad-Überlassungen in den darauffolgenden Kalenderjahren bis zum 01.01.2031.

Es wurde somit durch den neuen Erlass das zeitliche Ende für die Begünstigung vom 01.01.2022 auf den 01.01.2031 deutlich nach hinten verschoben und der Umfang der Begünstigung ausgeweitet.

Betreffende Norm

§ 8 Absatz 2 EStG

Fundstelle

BMF, [Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020](#)

Weitere Beiträge

BMF, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.